



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

202. Jahrgang

Düsseldorf, den 16. April 2020

Nummer 16

INHALTSVERZEICHNIS

| B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung | C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen |
|--|--|
| 179 Anerkennung einer Stiftung (Greyfield Stiftung) S. 189 | 183 Bekanntmachung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze über den Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2020 S. 192 |
| 180 Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes S. 189 | 184 Bekanntmachung des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein (KRZN) über den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 S. 194 |
| 181 Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster über das Planfeststellungsverfahren Rhein-Ruhr-Express (RRX), PFA 3.0a Düsseldorf-Unterrath – Düsseldorf-Kalkum S. 190 | 185 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (C.A.) S. 195 |
| 182 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Kempen GmbH S. 191 | 186 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (P.V.) S. 195 |
| | 187 Öffentliche Zustellung PP Kleve (H.M.) S. 196 |

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

179 Anerkennung einer Stiftung (Greyfield Stiftung)

Bezirksregierung
Az.: 21.13-St. 2163

Düsseldorf, den 06. April 2020

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Greyfield Stiftung“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 26.02.2020 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 189

180 Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes

Bezirksregierung
25.16-53-01

Düsseldorf, den 01. April 2020

Dem Unternehmen Nordrhein Reise & Bus-Service GmbH wurde am 30.03.2017 eine Genehmigung (Az.: 25.16-53-01) zur Durchführung von Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach §§ 48, 49 PBefG erteilt. Nun wurde dem o. g. Unternehmen die o. g. Genehmigung widerrufen. Die für die Kraftomnibusse erteilten Genehmigungsurkunden (EU-Gemeinschaftslizenz Nr. D-05-002-P-00271, drei beglaubigte Kopien der EU-Gemeinschaftslizenz Nr. D-05-002-P-00271-0001-0003, Genehmigungsurkunde zur Durchführung von Gelegenheitsverkehr mit

Kraftomnibussen nach §§ 48, 49 Personenbeförderungsgesetz) sind nicht zurückgegeben worden. Die o. g. erteilten Genehmigungsurkunden werden hiermit für kraftlos erklärt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 189

181 Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster über das Planfeststellungsverfahren Rhein-Ruhr-Express (RRX), PFA 3.0a Düsseldorf-Unterrath – Düsseldorf-Kalkum

Bezirksregierung
25.17.01.01 (4/20)

Düsseldorf, den 07. April 2020

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Vorhaben „Rhein-Ruhr-Express (RRX), Planfeststellungsabschnitt 3.0a, Düsseldorf-Unterrath – Düsseldorf-Kalkum“

- Anhörungsverfahren -

Die Bezirksregierung Münster führt als Anhörungsbehörde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die o. a. Baumaßnahme gemäß § 18 a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) einen **Erörterungstermin** durch.

Die Zuständigkeit als Anhörungsbehörde wurde mit Erlass des Ministeriums für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.03.2020 auf die Bezirksregierung Münster übertragen.

Die Erörterung findet **am 28.04.2020 sowie bei Bedarf zusätzlich am 29.04.2020 im Gemeindesaal der serbisch-orthodoxen Kirchengemeinde, Wanheimer Straße 54, 40472 Düsseldorf statt.**

Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

Dienstag, 28.04.2020

09:00 - 13:00 Uhr

Erörterung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

14:00 - 18:00 Uhr

Erörterung von Einwendungen Privater

Fortsetzung bei Bedarf:

Mittwoch, 29.04.2020

09:00 - 13:00 Uhr

Fortsetzung der Erörterung von Einwendungen Privater

Der Zeitbedarf für die Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte kann nicht abgeschätzt werden. Bei Bedarf ist daher eine Verlängerung der Erörterung über 18:00 (bzw. 13:00 Uhr) hinaus möglich. Falls erforderlich, wird die Erörterung an einem späteren Termin fortgesetzt.

In dem Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem Plan mit denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, den Betroffenen, den Behörden und der Vorhabenträgerin (DB Netz AG) sachlich erörtert.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Der Verhandlungsleiter kann Zuhörer, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der Medien, zulassen, wenn keine Berechtigte bzw. kein Berechtigter widerspricht. Teilnahmeberechtigt sind nachfolgend genannte Privatpersonen:

- **Einwenderinnen und Einwender** (Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erhoben haben),
- **Betroffene** (Personen, deren Rechte oder Belange von dem Vorhaben berührt werden), sowie deren
- **gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter, Bevollmächtigte und Sachbeistände** (Bevollmächtigte haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben) und
- **Vertreterinnen und Vertreter** der am Verfahren beteiligten Behörden und Verbände.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben einer oder eines Beteiligten auch in Abwesenheit dieser Person verhandelt werden kann, dass verspätete oder formunwirksame Einwendungen von der inhaltlichen Erörterung grundsätzlich ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Abschluss des Erörterungstermins beendet ist.

Die form- und fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn die Einwenderin oder der Einwender nicht am Erörterungstermin teilnimmt.

Zur zusätzlichen Information sind die detaillierte Tagesordnung sowie das Informationsblatt zum Erörterungstermin auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren -> Planfeststellung Schiene einzusehen und abrufbar.

Dort finden sich auch Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren.

Hinweis aufgrund der aktuellen Lage in der Corona-Pandemie:

Da zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieses Amtsblattes noch nicht bekannt war, ob die von der Landesregierung ergriffenen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Corona-Virus über den 19.04.2020 hinaus verlängert werden, weise ich hiermit vorsorglich darauf hin, dass im Falle einer Verlängerung dieser Maßnahmen auch der Erörterungstermin verschoben wird. Tagesaktuelle Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren -> Planfeststellung Schiene.

Sollte der Erörterungstermin wie geplant am 28.04.2020 stattfinden, werden geeignete Schutzmaßnahmen zur Vermeidung eines möglichen Ansteckungsrisikos getroffen.

Im Auftrag
gez. Mersmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 190

182 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Kempen GmbH

Bezirksregierung
53.02-0046639-0001-G16-0009/19/1.1

Düsseldorf, den 03. April 2020

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Kempen GmbH – wesentliche Änderung des Heizkraftwerks in 47906 Kempen durch Erweiterung der KWK-Anlagen um weitere drei BHKW-Module mit einer elektrischen Gesamtleistung von ca. 10 MW

Die Stadtwerke Kempen GmbH hat mit Datum vom 31. Januar 2019 einen Antrag nach §§ 6, 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerks durch Errichtung und Betrieb von drei zusätzlichen BHKW-Modulen als Kraft-Wärmekopplungsanlagen (KWK-Anlagen) und eines Notstromaggregats gestellt.

Die mit Erdgas betriebenen BHKW-Module mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 22,1 MW (elektrische Leistung ca. 10 MW) sollen in einem

neuen Gebäude auf dem Betriebsgelände in der Otto-Schott-Straße 4 in 47906 Kempen untergebracht werden.

Jedes Modul besteht aus einem Viertakt-Gas-Otto-Motor, einem Generator, der Abgasanlage mit Oxidationskatalysator, Wärmetauschern und Lüftungsanlagen. Zu den peripheren Anlagenteilen gehören darüber hinaus die Schmierölversorgung, eine vierzügige Kaminanlage, die Rückkühleinheiten zur Gemisch- und Notkühlung sowie eine 10 kV-Schaltanlage. Das dieselbetriebene Notstromaggregat dient dem Start aller am Standort vorhandenen KWK-Anlagen bei Stromausfall.

Die Gesamt-Feuerungswärmeleistung am Standort erhöht sich durch dieses Vorhaben auf 93,985 MW. Die neuen KWK-Anlagen sollen kontinuierlich zur Tag- und Nachtzeit betrieben werden.

Gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung i.V. mit Ziffer 1.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Dabei ist zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

In den Antragsunterlagen wird insgesamt nachvollziehbar dargestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die gemäß UVPG zu berücksichtigenden Schutzgüter hervorgerufen werden. Dieser Bewertung liegen insbesondere die folgenden Aspekte zugrunde:

Der Vorhabenstandort in der Otto-Schott-Straße befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. KE-173 (GE Kleinbahnstraße / Otto-Schott-Straße) im Norden der Stadt Kempen. Auf dem Betriebsgelände sind planungsrechtlich Versorgungsanlagen wie das Heizkraftwerk (HKW) vorgesehen. Auch die umliegenden Grundstücke an der Otto-Schott-Straße und Kleinbahnstraße sind als Gewerbegebiet ausgewiesen.

Das Gebäude zur Unterbringung der neuen KWK-Anlagen soll auf einer Freifläche von ca. 690 m² errichtet werden. Dieser Teil des Betriebsgeländes ist zurzeit als Rasenfläche ausgebildet. Ökologisch bedeutsame bzw. naturnahe Bereiche liegen hier nicht vor. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist nicht gegeben. Es findet insgesamt kein relevanter Eingriff in natürliche Ressourcen statt.

Der geplante Neubau mit einer Bauhöhe von ca. 12 Metern fügt sich in die vorhandene gewerblich-industrielle Bebauung ein. Eine relevante visuelle Veränderung des Ortsbildes ist nicht zu besorgen.

Die durch das gesamte HKW – unter der konservativen Annahme eines kontinuierlichen Betriebs aller bestehenden und geplanten Anlagen über 8.760 Stunden pro Jahr - erzeugte Immissions-Zusatzbelastung liegt für alle Luftschadstoffe, außer Schwefeldioxid, unterhalb der jeweiligen Schwellenwerte für eine irrelevante Zusatzbelastung gemäß TA Luft. Auch für Schwefeldioxid sind erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die Zusatzbelastung des HKW nicht zu besorgen, da selbst bei pessimistischen Annahmen hinsichtlich der Schwefeldioxid-Vorbelastung eine Überschreitung der Immissionswerte der TA Luft sicher ausgeschlossen werden kann.

Die durch Ausbreitungsrechnung ermittelte Deposition von Stickstoff liegt im Bereich potentiell betroffener Gebiete der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie („Tote Rahm“ - DE-4504-302) deutlich unterhalb des in NRW für die Beurteilung heranzuziehenden vorhabenbezogenen Abschneidewerts in Höhe von 0,3 kg N/ha*a.

Hinsichtlich der versauernden Stoffeinträge wird der vorhabenbezogene Abschneidewert in Höhe von 24 eq (N+S)/ha*a (gemäß Runderlass des MULNV NRW vom 17.10.2019) unterschritten, wenn alle Anlagenteile des Heizkraftwerks (Bestand plus Erweiterung) unter Vollast für maximal 8409 Stunden pro Jahr in Betrieb sind. Diese Betriebsstundenzahl (96% der Jahresstunden) liegt weit oberhalb der zu erwartenden Betriebszeiten.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Stickstoffdeposition und Säureeinträge in die nächstgelegenen FFH-Lebensräume können somit ebenfalls ausgeschlossen werden. Sonstige nachteilige Umweltauswirkungen auf Gebiete mit besonderem Schutzanspruch in der Umgebung des Anlagenstandorts sind nicht erkennbar.

Die Ergebnisse der durchgeführten Geräusch-Immissionsprognose zeigen, dass bei Umsetzung des Änderungsvorhabens nicht mit dem Auftreten erheblicher Umwelteinwirkungen durch Geräuschimmissionen zu rechnen ist.

Von den in der Anlage eingesetzten Stoffen geht kein besonderes Unfallrisiko aus. Wassergefährdende Stoffe (Motorenöl, Diesel und Kühlmittel) werden gemäß den bestehenden rechtlichen und technischen Anforderungen gehandhabt. Das HKW fällt nicht in den Anwendungsbereich der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV).

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Michael Eifländer

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 191

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

183 Bekanntmachung des Deich- verbandes Bislich-Landesgrenze über den Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2020

Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2020

1. Haushaltsbeschluss

Der Deichverband Bislich-Landesgrenze stellt einen Haushaltsplan gem. § 2 NRW AGWVG auf. Die Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2020 erfolgt gem. § 5 NRW AGWVG, sie orientiert sich im Übrigen an den althergebrachten Grundsätzen der kamerale Rechnungslegung, wie sie vormalig bei kommunalen Gebietskörperschaften gehandhabt worden ist. Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) in Verbindung mit den §§ 22 Nr. 5 und 32 Absatz 1 der Satzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze (VS) vom 01.01.2007 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 51 am 21.12.2006, Seite 497 ff und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 am 22.12.2006, Seite 570 ff.) hat der Erbtage des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 31.03.2020 folgenden Haushaltsbeschluss gefasst:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen und Ausgaben enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 3.363.700,00 EUR
in der Ausgabe auf 3.363.700,00 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 13.100.600,00 EUR
in der Ausgabe auf 13.100.600,00 EUR
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2020 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **800.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **250.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Als unerheblich und geringfügig gelten

- a) **überplanmäßige Ausgaben** soweit sie im Einzelfall den Betrag von **10.000,00 Euro** nicht übersteigen.
- b) **außerplanmäßige Ausgaben** soweit sie im Einzelfall den Betrag von **5.000,00 Euro** nicht übersteigen

§ 6

Der Gesamtbetrag der Verbandsbeiträge wird auf **2.980.850,00 Euro** festgesetzt.

§ 7

Die Hebesätze für die Verbandsbeiträge werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Verbandsbeiträge Hochwasser

Der Beitragssatz wird damit auf 0,6815 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. **auf 68,15 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

2. Verbandsbeiträge Schöpfwerk

Der Beitragssatz wird damit auf 0,1600 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. **auf 16,00 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

3. Verbandsbeiträge Gewässer

Der Beitragssatz wird festgesetzt für Flächen
mit dem Faktor 1 auf **20,12 EUR/ha**
mit dem Faktor 5 auf **100,60 EUR/ha**

mit dem Faktor 10 auf **201,20 EUR/ha**

4. Erschwererbeitrag**4.1 Unterhaltungserschwernisse:**

Für die Erschwerung der Unterhaltungsarbeiten an Brücken, Uferbefestigungen, Stege, Rohrdurchlässe für die Länge der Erschwernisse: **2,70 EUR/m**

4.2 Einleitungserschwernisse:

Für die Erschwerung durch Einleitungen wird ein Produkt aus Einleitungsmenge in m³, Beschaffenheitsbeiwert und Bewertungsfaktor in EUR/m³ gebildet.

| | |
|------------------------------|-------------------------------|
| Grundwasser, Sumpfungswasser | |
| Beschaffenheitsbeiwert 0,10 | 0,05 EUR/m³ |
| unverschmutztes Kühlwasser | |
| Beschaffenheitsbeiwert 0,15 | 0,05 EUR/m³ |
| gesammeltes Regenwasser | |
| Beschaffenheitsbeiwert 0,20 | 0,05 EUR/m³ |
| geklärtes Schmutzwasser | |
| Beschaffenheitsbeiwert 0,25 | 0,05 EUR/m³ |
| ungeklärtes Schmutzwasser | |
| Beschaffenheitsbeiwert 0,35 | 0,05 EUR/m³ |

2. Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses**§ 8**

Der vorstehende Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Münster.

Gemäß §§ 65 und 67 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit § 13 NRW AGWVG erfolgt ein Hinweis auf die Veröffentlichung des Haushaltsbeschlusses im o.g. Amtsblatt in den gemäß § 55 der Verbandssatzung (VS) im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der dort namentlich genannten Tageszeitungen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze in 46446 Emmerich am Rhein, Stadtweide 3, öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, den 31. März 2020

Der Deichgräf
Herbert Scheers

184 Bekanntmachung des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein (KRZN) über den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020

Haushaltsplan und Bekanntmachung des Haushaltsplans des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein für das Jahr 2020

1. Haushaltsplan

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat die Verbandsversammlung gem. § 6 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung am 29.11.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des KRZN voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

| | |
|-----------------------------------|------------------------|
| Gesamtbetrag der Erträge auf | 72.829.000 Euro |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 73.710.000 Euro |

im **Finanzplan** mit

| | |
|--|------------------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 72.893.000 Euro |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 66.056.000 Euro |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 0 Euro |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 5.845.000 Euro |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 854.000 Euro |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 1.300.000 Euro |

festgesetzt.

§ 2 Investitionskredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **0 Euro** festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Ausgleichsrücklage

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **881.000 Euro**

festgesetzt.

§ 5 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **4.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 6 Umlagen

Umlagen gemäß § 13 (6) der Satzung werden nicht veranschlagt.

§ 7 Bildung von Budgets i.S.d. § 21 GemHVO

Alle Aufwendungen sowie alle Erträge werden jeweils gem. § 21 Abs. 1 GemHVO zu einem Budget verbunden. In den Budgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Gleiches gilt für Auszahlungen und Einzahlungen aus Investitionen.

Mehrerträge erhöhen die Ermächtigungen für Aufwendungen und Mindererträge vermindern die Ermächtigungen für Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Mehr- und Mindereinzahlungen für Investitionen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen i.S.d. § 83 GO NRW.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO führen.

§ 8 Festlegung der Wertgrenze i.S.d. § 83 Abs. 2 GO NRW

Erhebliche über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, die der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung bedürfen, liegen vor, wenn sie im Einzelfall 1 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres (ohne Nachträge) überschreiten.

§ 9 Nachtragssatzung gem. § 81 GO NRW

Ein erheblicher Jahresfehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziffer 1 GO NRW liegt vor, wenn dieser den Betrag von 1 Mio. € übersteigt.

Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen gelten gem. § 81 Abs. 2 Ziffer 2 GO NRW als erheblich, wenn der Betrag 5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres (ohne Nachträge) übersteigt.

2. Bekanntmachung des Haushaltsplanes

Der vorstehende Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan ist gem. § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 80 Abs. 5 GO NW der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 04.12.2019 angezeigt worden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) dieser Haushaltsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 16. März 2020

Verbandsvorsteher
gez. Dr. Coenen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 194

185 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (C.A.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

**(Bescheid/Anhörung) des Polizeipräsidiums
Wuppertal, KK 16, vom 07.03.2020,
Aktzeichen: [gelöscht aufgrund DSGVO]**

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o. g. Bescheid kann in Raum E 85, des Dienstgebäudes **Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal**, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
Wollny, KHK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 195

186 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (P.V.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

**(Bescheid/Anhörung) des Polizeipräsidiums
Wuppertal, KK 16, vom 09.03.2020,
Aktzeichen: [gelöscht aufgrund DSGVO]**

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o. g. Bescheid kann in Raum E 85, des Dienstgebäudes Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
Wollny, KHK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 195

**187 Öffentliche Zustellung
(H.M.)****Öffentliche Zustellung**

gemäß §§ 1 und 10 des
Verwaltungszustellungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

kann ein Schriftstück des Landrats Kleve als
Kreispolizeibehörde Kleve vom 07.04.2020 mit dem
Aktenzeichen [gelöscht aufgrund DSGVO] nicht zu-
gestellt werden, da dieser postalisch nicht zu errei-
chen ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück
unverzüglich abzuholen bei der

**Polizeiwache Geldern,
Am Nierspark 27,
47608 Geldern.**

Vor Abholung ist mit der Sachbearbeiterin, KHK'in
Berns, Kontakt aufzunehmen zu folgenden
Bürozeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch von
08:30 h - 12:00 h und 12:30 h - 16:00 h unter
Tel.-Nr.: 02831/125-2376.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt
das Schriftstück als zugestellt, wenn nach
Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind. Es
wird darauf hingewiesen, dass mit der öffentlichen
Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt
werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, den 07. April 2020

Im Auftrag
Berns, KHK'in

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf